

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 1

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 1

1. JANUAR 1946

Anmerkung der Redaktion

Bei Herrn a. Pfr. A. Wild, Bederstraße 70, Zürich 2, ist noch eine Anzahl Sonderabdrucke des Referates von *Bundesrichter L. Python* über die *Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege* erhältlich; das Exemplar kostet 30 Rappen. Diese Veröffentlichung bietet den Armenpflegern Gelegenheit, sich über die Praxis eingehend zu orientieren, so daß die Anschaffung empfohlen werden darf. Bestellungen sind bei Herrn a. Pfr. Wild sofort aufzugeben.

B. Entscheide kantonalen Behörden

1. Wohnungsnot und Gemeindefürsorge. *Die Armenbehörde ist zur Wohnungsbeschaffung für notleidende Familien verpflichtet.*

Der Gemeinderat A. lehnte es ab, einer in Wohnungsnot befindlichen Familie für eine passende Wohnung zu sorgen, mit der Begründung, daß die Gesuchsteller durch ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben und ihre Obdachlosigkeit selbst verschuldet hätten. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich die Armenbehörde, als das Departement sie zur armenrechtlichen Behandlung des Falles angewiesen hatte. Sie erklärte sich indes bereit, für den Mietzins gutzustehen, falls die Familie aus finanziellen Gründen keine Wohnung auftreiben könne.

Das angerufene Bezirksamt verpflichtete hierauf die Armenbehörde A., für die Familie B. sofort um eine Wohnung zu sorgen und, wenn nötig, dem Vermieter gegenüber für den Mietzins Garantie zu leisten. Wenn es den Gesuchstellern einfach nicht gelinge, eine Wohnung zu finden und zwingende feuer- und gesundheitspolizeiwidrige Zustände das behördliche Einschreiten verlangen, so sei die Gemeindebehörde verpflichtet, sich um eine menschenwürdige Wohnung für diese Leute umzusehen. Nachdem dies nicht geschehen sei, habe die Armenbehörde mit Rat und Tat zu helfen, damit eine drohende Verarmung und finanzielle Unterstützung vermieden werden könne.

Der von der Armenbehörde gegen die bezirksamtliche Verfügung erhobene Rekurs wurde vom Regierungsrat mit folgenden Erwägungen abgewiesen:

Not und Unterstützungsbedürftigkeit eines Bürgers liegt u. a. dann vor, wenn der Bedürftige nicht in der Lage ist, sich das zum Lebensunterhalt Notwendige aus eigener Kraft zu beschaffen. Zum Lebensunterhalt notwendig ist

außer Nahrung, Kleidung und andern zur Erhaltung der Gesundheit erforderlichen Dingen auch eine menschenwürdige Unterkunft. Das Armengesetz hat in Art. 1 Ziff. 1 mit dem Ausdruck „Verarmung“ in erster Linie allerdings jene Bedürftigkeit im Auge, die aus dem Mangel an Zahlungsmitteln hervorgeht. Es läßt sich aber zwanglos aus Ziff. 2 des Artikels ableiten, daß die Armenbehörde auch Bürgern, die aus andern Gründen sich das für den Lebensunterhalt Erforderliche nicht durch eigene Anstrengung verschaffen können, zu helfen hat.

Der von der Rekurrentin angerufene Grundsatz, der Bürger habe sich in erster Linie durch eigene Anstrengung zu helfen, ist wohl richtig. Wenn aber der vorübergehend in Not Geratene sich nicht allein zu helfen vermag, dann ist es Pflicht der angerufenen Armenbehörde, im Sinne von Art. 1 Ziff. 2 Armengesetz und im Rahmen ihrer Aufgabe dem Bedürftigen die behördliche Hilfe zu leisten, um ihn aus der vorübergehenden Notlage zu befreien.

Eine derartige Notlage der Familie des Gesuchstellers gelangte den Gemeindebehörden zur Kenntnis spätestens im Momente des Vollzuges der Ausweisung aus der Mietwohnung, da keine menschenwürdige Unterkunft in Aussicht stand. Ihnen mußte auch die Unbeholfenheit dieser Leute, die weder gegen die Androhung der Ausweisung noch gegen die Vollzugsverfügung von den ihnen zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machten und nun seit langem in einer Scheune hausen, auffallen. Nach Art. 1 Ziff. 1 und Art. 16 des Armengesetzes soll nicht zugewartet werden, bis die Verarmung vollendete Tatsache ist, sondern es muß vorherige Hilfe erfolgen, solange das drohende Übel mit kleineren Mitteln abgewendet werden kann.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 25. Aug. 1942.)

2. Interkantonale Armenpflege. *Armenrechtliche Kostentragung für Hausratstransporte.*

Die Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte regelt diese Frage nicht. Das Bundesgericht hat im Jahre 1938 entschieden, daß die Hausrat-Transportkosten von der Heimatgemeinde zu tragen seien, sofern diese nicht nach Erhalt der Anzeige der bevorstehenden Ausschaffung eine andere Verfügung über das Mobiliar treffe (z. B. Belassung auf ihre Kosten am bisherigen Ort, Verkauf usw.). Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die Fürsorge für einen Bürger von dem Moment an, wo der Heimschaffungsbeschluß zur Kenntnis des Heimatkantons gelangt sei, diesem obliege, und dazu gehöre auch die Sorge für das Mobiliar des Heimgeschafften oder Heimzuschaffenden (BGE 64 I 92 ff.).

Dieser Bundesgerichtsentscheid betrifft zunächst die Fälle der eigentlichen Heimschaffung, aber auch jene, wo die Voraussetzungen der Heimschaffung vorliegen, der Niederlassungskanton aber die Ausweisung bzw. Heimschaffung nicht beschließt, weil der Bedürftige aus eigenem Entschluß in den Heimatkanton übersiedelt. Er muß ferner sinngemäß gelten, wenn der Niederlassungskanton nach Bundesverfassung, Art. 45 Abs. 3, zu vorübergehenden Unterstützungen verpflichtet wäre, der Bedürftige aber ohne Zwangsmaßnahmen der Wohnortsbehörden nach dem Heimatkanton geht. Mit der vollzogenen Übersiedlung in den Heimatkanton verzichtet er auf die Unterstützung durch den Niederlassungskanton. Dieser ist nur unterstützungspflichtig, solange der Aufenthalt des Bedürftigen an diesem Ort dauert. Die für die weitere armenrechtliche Fürsorge pflichtige Gemeinde hat also den Transport des Mobiliars zu bezahlen.

(Entscheid des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen vom 10. Okt. 1942.)
